Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Dahlerbrück

der

Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück

vom

22.11.2011

Bezirksregierung

Eing 21. Dez. 2011

Arnsberg

Stoatsaufsichtlich genehmigt Arnsberg, den 29. Dez. 2011)

Arnsberg

Die Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- 1. Für die Benutzung des Friedhofes in Dahlerbrück und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- 3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- 2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2. Die Gebühren werden von der Friedhofsträgerin und/oder im Auftrage der Friedhofsträgerin vom Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist und an die Ev. Kreiskirchenkasse Lüdenscheid zu bezahlen.

- 3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- 4. Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

	Nutzungsgebühren	
1.	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	400,00€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	700,00€
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	465,00 €
2.	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließl Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und (ant.) Grabstele	ich
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.280,00€
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	710,00€
3.	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	•
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.165,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38,83€
4.	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	für Wahlgemeinschaftsgräber auf Feld 11 Erdbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.865,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Feld 11) je Grab und Jahr	62,17€

c)	für Wahlgemeinschaftsgräber auf allen anderen Feldern (inkl. Grabpla Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 1 Grab 2 Gräber	2.330,00 € 4.247,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (andere Felder) je Jahr 1 Grab zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen 2 Gräber zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen	63,90 € 230,00 € 127,80 € 230,00 €
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Kammer (= 2 Stellen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.980,00€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Kammer und Jahr zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen	68,69 € 230,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 11.11. 1984 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen

- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst

1.

- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen

Grundgebühren

- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 € b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 653,00 € c) Urnenbeisetzung 380,00 € d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium ohne Berechnung

§ 7 Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom	
	vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.638,00 €

b) Urnenbeisetzungen je Grab 849,00 €

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom	
	vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.985,00 €

b) Urnenbeisetzungen je Grab 469,00 €

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

Erdhestattungen von Verstorhenen vom

ω,	vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	653,00€
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	380,00€

§ 8 Sonstige Gebühren

1.	Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung eines stehenden	
	oder liegenden Grabmales	25,00 €

 Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung für den Friedhof Dahlerbrück der Friedhofsträgerin und Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 der Friedhofssatzung für den Friedhof Dahlerbrück der Friedhofsträgerin
 0,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Schaukasten am Gemeindebüro der Kirchengemeinde, Worthstr. 2 a, 58579 Schalksmühle, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen "Westfälische Rundschau" und "Allgemeiner Anzeiger" auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- 3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde-/Friedhofsbüro, Worthstr. 2 a, 58579 Schalksmühle.

4. Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang am Friedhof und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.2006 außer Kraft.

Schalksmulle, den 22. M. 2011

Die Friedhofsträgerin:

orsitzende/r)

(Mitglied)

(Mitglied)



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück vom 22. November 2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2014 erteilt.

Bielefeld, 20. Dezember 2011



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.02-4120